

Anlage 4 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Maßnahmenwechsel, Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen gemäß Nummer 6.4 dieser Richtlinie

Maßnahmenwechsel

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Umwandlung der Maßnahmen – d.h. eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum unter der Bedingung, dass das Laufzeitende der Verpflichtung das Jahr 2028 nicht übersteigt, eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde:

1. von einzelnen Flächen der Maßnahme ÖL1, ÖL3 oder ÖL2 nach M11 oder M21 oder M31 oder M12 oder M22 oder M32 oder W11 oder W21 oder W31 oder W12 oder W22 oder W32 oder H11 oder H21 oder H31 oder H12 oder H22 oder H32,
2. von jeweils einem Förderobjekt der Maßnahme F1 in jeweils ein Förderobjekt der Maßnahme F2 oder F3,
3. von einem Förderobjekt oder von mehreren Förderobjekten der Maßnahme K1 nach ÖL1, ÖL3 oder ÖL2, solange die Restlaufzeit auch im Falle bereits bestehender Verpflichtungen der Zielmaßnahme ÖL1, ÖL3 oder ÖL2 im Jahr der Beantragung des Maßnahmenwechsels gleich oder größer der Restlaufzeit der Ursprungsmaßnahme K1 ist und
4. sofern die zuständige UNB dies aus zwingenden naturschutzfachlichen Gründen zur Erreichung des naturschutzfachlichen Zieles für unumgänglich und erforderlich hält, sind darüber hinaus auch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmenwechsel möglich:

Von zu	M 11	M 12	M 21	M 22	M 31	M 32	W 11	W 12	W 21	W 22	W 31	W 32	H 11	H 12	H 21	H 22	H 31	H 32	G1	G2
M11							X	X					X	X					X	X
M12								X						X						X
M21									X	X					X	X			X	X
M22										X						X				X
M31											X	X					X	X	X	X
M32												X						X		X
W11	X	X											X	X					X	X
W12		X												X						X
W21			X	X											X	X			X	X
W22				X												X				X
W31					X	X											X	X	X	X
W32						X												X		X
H11	X	X					X	X											X	X
H12		X						X												X
H21			X	X					X	X									X	X
H22				X						X										X
H31					X	X					X	X							X	X
H32						X						X								X
G1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
G2		X		X		X		X		X		X		X		X		X		

Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Anpassung der Maßnahmen – d. h. bei Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen wird eine neue zusätzliche Verpflichtung für die Restlaufzeit des ursprünglich in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraums eingegangen, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde:

1. bei der Maßnahme RA – Ackerrandstreifen von einem oder mehreren Förderobjekten von RA11 nach RA21 oder RA31 und von RA12 nach RA22 oder RA32
2. bei der Maßnahme M – Mahd Biotop-Grünland von einem oder mehreren Förderobjekten von M11 nach M12, von M21 nach M22, von M31 nach M32
3. bei der Maßnahme W – Weide Biotop-Grünland von einem oder mehreren Förderobjekten von W11 nach W12, von W21 nach W22, von W31 nach W32
4. bei der Maßnahme H – Hüteschafhaltung von einem oder mehreren Förderobjekten H11 nach H12, von H21 nach H22, von H31 nach H32
5. bei der Maßnahme G – Ganzjahresbeweidung von einem oder mehreren Förderobjekten von G1 nach G2
6. bei der Maßnahme F1 – Feldhamsterschutz – Stoppelbrache von einem oder mehreren Förderobjekten von F11 nach F12
7. bei der Maßnahme MG – Mahd Biotop-Grünland von einem oder mehreren Förderobjekten von MG11 nach MG12, von MG21 nach MG22, von MG31 nach MG32
8. bei der Maßnahme WG – Weide Biotop-Grünland von einem oder mehreren Förderobjekten von WG11 nach WG12, von WG21 nach WG22, von WG31 nach WG32

9. bei der Maßnahme HG – Hüteschafhaltung von einem oder mehreren Förderobjekten HG11 nach HG12, von HG21 nach HG22, von HG31 nach HG32
10. bei der Maßnahme GG – Ganzjahresbeweidung von einem oder mehreren Förderobjekten von GG1 nach GG2